




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Datum 04.02.2022
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen RPF14-2241-26/1/6
(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Heime" und "Abfallwirtschaft" für das
Wirtschaftsjahr 2022
Ihr Schreiben vom 30.12.2021, Ihre Nachricht vom 27.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 30.12.2021 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Heime“ und „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Lörrach für das Wirtschaftsjahr 2022 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Haushaltssatzung

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 01.12.2021 über die Haushaltssatzung mit Haushaltspan für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

2. Der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 14.500.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.548.500 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

II. Eigenbetrieb „Heime“

1. Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 01.12.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 11.628.000 Euro wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

III. Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“

Die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses vom 01.12.2021 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Begründung

Nach der Steuerschätzung vom November 2021 können die öffentlichen Haushalte insgesamt mit steigenden Steuereinnahmen rechnen. Während jedoch einerseits die Konjunktur anzieht, hat sich andererseits das Pandemiegeschehen mit den damit verbundenen finanzwirtschaftlichen Risiken wieder zugespitzt. Die aktuellen Haushaltsplanungen werden somit sowohl durch die bereits entstandenen als auch die nicht absehbaren zukünftigen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie geprägt sein.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe erfüllen die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

Zum Haushaltsplan 2022 lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen:

Ordentliche Ergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse

Für das Haushaltsjahr 2022 plant der Landkreis mit einem negativen ordentlichen Ergebnis. Der Haushaltsausgleich gelingt gleichwohl über die noch zur Verfügung stehende Ergebnismittelrücklage. Die Absetzung eines Verlusts vom Basiskapital und damit ein tatsächlicher Werteverzehr des Kreisvermögens erfolgt somit nicht. Die Finanzplanung sieht für 2023 ein ausgeglichenes und für die Jahre 2024 und 2025 ein leicht positives ordentliches Ergebnis vor. Die daraus in den Jahren 2022 bis 2025 resultierenden Zahlungsmittelüberschüsse betragen zusammen voraussichtlich ca. 23 Mio. Euro, was unter Berücksichtigung der Zins- und Tilgungsleistungen (6,5 Mio. Euro) einsetzbare liquide Mittel in Höhe von 16,4 Mio. Euro bedeuten kann.

Liquidität

Bis ins Jahr 2020 verfügte der Landkreis über eine solide Liquiditätsausstattung. Mitursächlich hierfür war vor allem eine zurückhaltende Investitionspolitik, die es ermöglichte, Finanzierungsreserven anzulegen. In der Folge konnte der Landkreis auch auf Kreditaufnahmen zur Investitionsfinanzierung weitestgehend verzichten oder diese zumindest deutlich reduzieren. Mit fast 24 Mio. Euro Ende 2020 war der Liquiditätsbestand damit eine wesentliche Säule der Finanzierungsstrategie. Nach den aktuellen

Plandaten werden die liquiden Eigenmittel bereits zu Beginn des Planjahres 2022 aufgebraucht sein. Die Mindestliquidität wird in den Jahren 2022 und 2023 nicht erreicht, 2024 und 2025 bewegt sie sich nur geringfügig über dem Sollwert.

Verschuldung

Da die Finanzierungsbausteine „Zahlungsmittelüberschüsse“ und „verfügbare Liquidität“ ab dem Jahr 2021 nur noch einen untergeordneten Beitrag zur Investitionsfinanzierung leisten können, vergrößert sich die Abhängigkeit von Fremdmitteln. In Anbetracht des Investitionsvolumens von ca. 71,5 Mio. Euro im Zeitraum von 2021 bis 2025 wird in der Folge die Verschuldung im Kernhaushalt deutlich ansteigen und in der Prognose bis 2025 einen Wert von knapp 40 Mio. Euro erreichen. Gegenüber dem Jahr 2020 bedeutet dies einen Anstieg der Kreisverschuldung um mehr als das 14-fache – ohne Berücksichtigung der Verschuldung der Sondervermögen.

Fazit

Die Planung auf ausgeglichene oder nur leicht positive ordentliche Ergebnisse bedeutet einen Verzicht auf die Schaffung von Finanzierungsreserven. Auf diesen Umstand und die daraus resultierenden Folgen für die Leistungsfähigkeit des Kreishaushaltes haben wir in den letzten Jahren wiederholt hingewiesen. Die aktuellen Finanzdaten, mit deutlich abnehmenden liquiden Eigenmitteln und steigenden Kreditabhängigkeiten, bilden diese Folgen zum Teil bereits ab, wenn auch die Entwicklung durch die Coronapandemie verstärkt wurde. Ohne die umfangreichen Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes wären die finanziellen Auswirkungen der Pandemie deutlich drastischer ausgefallen.

In Anbetracht der Aufgabenfülle und der umfangreichen Investitionsvorhaben des Landkreises sind die geplanten ordentlichen Ergebnisse und die damit verbundenen Zahlungsmittelüberschüsse zu gering bemessen. Dadurch können die jährlich zur Verfügung stehenden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel aktuell auch keinen spürbaren Beitrag zur Investitionsfinanzierung leisten, was dem Anspruch einer stetigen Aufgabenerfüllung nicht gerecht wird. Die im Rahmen der Haushaltsberatungen noch beschlossene Senkung der Kreisumlage hat dies noch verstärkt. Das Drei-Säulen-Modell des Landkreises zur Finanzierung seiner Investitionen verliert damit einen wesentlichen Bestandteil, wodurch sich die Kreditabhängigkeit deutlich erhöhen und

der Verschuldungsanstieg beschleunigen wird. Wir wiederholen daher auch hier den Hinweis, dass es zu einer nachhaltigen Finanzierungspolitik gehört, ausreichende Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zu erwirtschaften, die die Investitionen auch zu einem weit überwiegenden Anteil finanzieren.

Nach den aktuellen Plandaten sehen wir nach wie vor die Notwendigkeit, die Ertragslage des Landkreises zu verbessern und die Aufwendungen den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln anzupassen. Dass die Zinslast gegenwärtig noch als vernachlässigbar einzuschätzen ist, ist vor allem der Null-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank zuzuschreiben. Künftige Zinserhöhungen werden in Anbetracht der rasch steigenden Schuldenlast erkennbare Auswirkungen auf die ordentlichen Ergebnisse und die daraus resultierenden Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushaltes haben. Im Jahr 2025 muss der Landkreis bereits 2,5 Mio. Euro an Zins und Tilgung aufbringen, was einem Drittel des dann erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschusses entsprechen wird. Die dadurch gebundenen Finanzmittel stehen für andere Aufgaben nicht zur Verfügung, und der Landkreis verliert damit einen Teil seiner finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten. Zudem wird sich der Kreishaushalt in Zukunft auf weiter zunehmende Belastungen aus den sozialen Transferleistungen und auf stetig steigende Abschreibungen einstellen müssen. Auch können finanzielle Verpflichtungen des Landkreises gegenüber der Kliniken GmbH nicht ausgeschlossen werden, die den Kreishaushalt ebenfalls belasten würden.

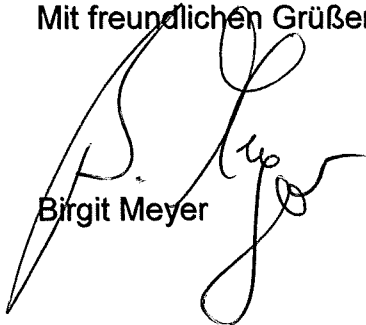
Neben einer Verbesserung der Ertragslage, zu der unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden insbesondere eine angemessene Kreisumlage zu rechnen ist, muss nach Abschluss der investiven Großprojekte und der Rückkehr der Investitionstätigkeit auf ein Normalmaß, die Schuldenrückführung in den Fokus genommen werden.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren,

für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.